

Wochenblatt

für Zschopau und Umgegend.

Amtsblatt

für die Königliche Amtshauptmannschaft zu Zschöa, sowie für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrath zu Zschopau.

60. Jahrgang.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend und wird am Abend vorher ausgegeben und versendet.
 Vierteljahrspreis 1 Mark ausschließlich Posten- und Postgebühren.

Donnerstag den 21. Juli.

Inserate werden mit 10 Pf. für die gespaltene Korpuszeile berechnet und bis mittags 12 Uhr des dem Tage des Erscheinens vorhergehenden Tages angenommen.

Bekanntmachung

die Sonn- und Festtagsruhe im Handelsgewerbe betreffend.

Bezüglich der Sonn- und Festtagsruhe im Handelsgewerbe (Punkt IV und VI dieser Bekanntmachung) gilt nach Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 bei Berücksichtigung der von der Königlichen Kreisamtsverwaltung Zwickau getroffenen Bestimmungen im Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Zschöa — mit Ausnahme der Städte mit revidirter Städteordnung — vom Erscheinen dieser Bekanntmachung ab Folgendes:

I.

Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter dürfen

- 1., beim Handel mit Brod und weißer Backwaare (ausschließlich der Conditoreiwaaren), Milch, Fleisch und Fleischwaaren an Sonn- und Festtagen (**ausschließlich** des ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertags) von früh 5 Uhr ab bis $\frac{1}{2}$ Stunde vor Beginn des Vormittagsgottesdienstes — (vergl. Punkt V) — und nach Beendigung dieses Gottesdienstes bis Nachmittag 4 Uhr unter Ausschluß des Nachmittagsgottesdienstes, am ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage aber von früh 5 Uhr ab **nur** bis $\frac{1}{2}$ Stunde vor Beginn des Vormittagsgottesdienstes,
- 2., beim Handel mit sonstigen Ez- und Materialwaaren (einschließlich von Tabak und Cigarren) ingleichen beim Kleinhandel mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterial an Sonn- und Festtagen (ausschließlich des ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertags, **zwei** Stunden vor dem Vormittagsgottesdienste und zwar bis $\frac{1}{2}$ Stunde vor Beginn desselben, **zwei** Stunden unmittelbar nach Schluß desselben und **eine** Stunde unmittelbar nach Schluß des Nachmittagsgottesdienstes, am ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage aber **nur** zwei Stunden vor dem Vormittagsgottesdienste und zwar bis $\frac{1}{2}$ Stunde vor Beginn desselben,
- 3., bei allem übrigen Handel an Sonn- und Festtagen (ausschließlich des ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertages, der Bußtage und des Todtenfestsonntags), soweit derselbe nach § 105b Absatz 2 und § 105h Absatz 1 des Reichsgesetzes in Verbindung mit dem sächsischen Gesetze vom 10. September 1870 künftig noch erlaubt ist, **fünf Stunden lang** unmittelbar nach Schluß des Vormittagsgottesdienstes beziehentlich unter Ausschluß des Nachmittagsgottesdienstes jedoch nicht über 4 Uhr Nachmittags

beschäftigt werden.

II.

Soweit nach Punkt I an Sonn- und Festtagen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe nicht beschäftigt werden dürfen, darf ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen an diesen Tagen überhaupt nicht stattfinden.

III.

Sofern Geschäfte Waaren führen, welche nach Punkt I verschiedenen Verkaufszeiten unterliegen oder deren Verkauf an Sonn- und Festtagen überhaupt nicht gestattet ist, darf ein Verkauf dieser Waaren nur in der dafür bestimmten Zeit, ein Verkauf der übrigen vom Handel ausgeschlossenen Waaren aber nicht stattfinden.

IV.

Als Festtage gelten neben den Sonntagen: Neujahr, Hohes Neujahr, Charfreitag, Himmelfahrtstag, Reformationsfest, Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfest einschließlich der zweiten Feiertage, sowie die Bußtage der Landeskirche.

V.

Für jeden Ort gelten als Zeit des Vor- und Nachmittagsgottesdienstes die Stunden des Vor- und Nachmittagsgottesdienstes in derjenigen evangelisch-lutherischen Kirche, in deren Parochie der Ort eingepfarrt ist.

Die Ortsbehörden haben unter Einvernehmen mit den betreffenden Kirchenvorständen den Zeitpunkt, welcher als Anfang und Schluß des Vor- und Nachmittagsgottesdienstes im Sommer und Winterhalbjahre anzusehen ist, festzusetzen und ortsüblich bekannt zu machen.

VI.

Das Handelsgewerbe umfaßt u. A. jeden Waarenhandel im stehenden Gewerbebetriebe einschließlich der sogenannten Automaten und den Hausirhandel, Leihbibliotheken, Expedition und Commission, Versteigerung, Beschäftigung in Contoren der Fabriken etc. und den Meß- und Marktverkehr, soweit dabei Handelsgewerbe getrieben wird.

Für alle anderen Gewerbebetriebe, insbesondere für Fabriken und Werkstätten (Handwerk) treten vorstehende Bestimmungen **nicht** in Kraft; **ebensowenig** für die Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen und sonstige Lustbarkeiten, für das Verkehrsgewerbe (**ausgenommen** die Expedition), für die forst- und landwirtschaftlichen Arbeiten, für die Gärtnerei (**ausgenommen** die **Handels**gärtnerei), für Friseur- und Barbier- (soweit sie nicht Handel treiben).

Für diese anderen Gewerbebetriebe bleiben vielmehr bis auf Weiteres die Bestimmungen des vorgedachten Gesetzes vom 10. September 1870 sammt Ausführungs-Berordnung in Geltung, bei denen es auch im Uebrigen, soweit nicht durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1891 insbesondere in §§ 41a, 55a, 105a, 105b, Absatz 2, 105c, 105f, 105h und 105i etwas Anderes bestimmt wird, fortdauernd bewendet.

VII.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen unter I—III werden nach § 146a des eingangsgedachten Reichsgesetzes mit Geldstrafe bis 600 Mk. —, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Die Ortsbehörden und die Gendarmerie wollen die strenge Durchführung dieser Bekanntmachung sich angelegen sein lassen, erstere auch diese Bekanntmachung noch besonders ortsüblich zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Königliche Amtshauptmannschaft Zschöa, den 11. Juli 1892.

von Gehe.

Bekanntmachung.

Wegen Reinigung bleiben die Geschäftsräume des unterzeichneten Gerichts am

5. und 6. August l. J.

geschlossen. **Dringliche** Sachen werden an den angegebenen Tagen zwischen **8 und 9 Uhr Vormittags** erledigt.

Königliches Amtsgericht Zschopau, den 14. Juli 1892.

Dr. Meier.

Aus Sachsen.

Zschopau, den 20. Juli 1892.

-y. Der erste Sonntag unter der „Sonntagsruhe im Handel“ ist vorüber — und schon will die eingetretene Beschränkung der Geschäftsstunden hie und da nicht behagen! So hatten sich denn auf eine öffentliche Einladung hin gestern abend

im Saale des Meisterhauses hier zahlreiche Handels- und Gewerbetreibende hiesiger Stadt zu einer Besprechung über die „Sonntagsruhe“ eingefunden. Der Einberufer der Versammlung, Herr Schneider-geschäftsinhaber A. Zierold, sprach sich bemängelnd darüber aus, daß nach der stadträtlichen Bekanntmachung vom 15. Juli d. J., „die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betr.“, die unter 3) dieser Be-

kanntmachung Angeführten (Handel mit allen übrigen Waren etc., wie Schnitt-, Kurz- und Galanteriewaren, Tabak und Cigarren, Schuhwaren u. dergl.) ihre Läden nur vier Stunden offen halten dürfen, während in der Amtshauptmannschaft Zschöa, wie in Chemnitz alle die betreffenden Handelstreibenden ihre Geschäfte fünf Stunden öffnen können. Nach weiterer Aussprache, bei welcher namentlich